



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 28.11.2017

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**Volz E.K.T. GmbH**  
**Rüdesheimer Str. 74-80**  
**68309 Mannheim**

die ab dem 25. Februar 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum  
24. Februar 2019 verlängert.

im Auftrag

*J. Kreuz*



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.